



Satzung
der
Senioren-Union
Landesverband Brandenburg
Vom 02. Juli 2016
zuletzt geändert am 27.07.2023

Inhalt	Seite
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	3
§ 2 Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	4
§ 3a Ehrenmitgliedschaft	5
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Organisationsstufen	7
§ 7 Organe der Senioren-Union	8
§ 8 Landesdelegiertenversammlung	8
§ 9 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung	9
§ 10 Der Landesvorstand	10
§ 11 Kreismitgliederversammlung	11
§ 12 Der Kreisvorstand	12
§ 13 Verlautbarungen	14
§ 14 Finanzierung	14
§ 15 Geschäftsführung	14
§ 16 Ergänzendes Satzungsrecht	15
§ 17 Schlussbestimmungen, Anpassungspflicht	15
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16
 Anlage	
 Beitragsordnung	 17
 Richtlinie für die Auszeichnung und Ehrung verdienter Mitglieder der Senioren-Union Landesverband Brandenburg	 19
 Richtlinie über die Wahrnehmung von Aufgaben bei Jubiläen und zu sonstigen Anlässen	 23
 Richtlinie für die Verleihung einer Urkunde für eine mehrjährige Mitgliedschaft in der Senioren-Union	 24

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Die Senioren-Union ist der organisatorische Zusammenschluss älterer Mitglieder der CDU und älterer Mitbürger, welche die Grundsätze und Ziele der Senioren-Union der CDU Brandenburg anerkennen und fördern.
2. Die Senioren-Union ist eine Vereinigung gemäß der §§ 44 und 45 der Landessatzung der CDU Brandenburg.
3. Die Vereinigung führt den Namen „Senioren-Union der CDU, Landesverband Brandenburg“ (im folgenden „Senioren-Union“ genannt). Die Kreisverbände und die örtlichen Verbände der Senioren-Union führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
4. Die Senioren-Union hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU Brandenburg in der Landeshauptstadt Potsdam. Die Kreisverbände der Senioren-Union haben ihn in den zuständigen Kreisgeschäftsstellen der CDU.
5. Funktionsbezeichnungen in der Satzung werden in männlicher Form geführt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen

Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Senioren-Union will dabei insbesondere
 - a) die eigene Initiative und aktive Mitarbeit sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,

- b) dafür eintreten, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden,
- c) für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen und wissenschaftliche Fachgespräche anbieten,
- d) älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe vermitteln oder leisten,
- e) die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen durch Wahrnehmung von Mandaten sowie in der Öffentlichkeit unterstützen und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten. Dazu kann sie insbesondere Vertreter in den Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V. (SRLB) und in die Seniorenbeiräte der Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden entsenden.

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren-Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, die in Ziffer 2 festgelegten Kriterien erfüllt, nicht aus der CDU ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. In die Senioren-Union kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden ist.
3. Des Weiteren können Personen über 55 Jahren als beitragszahlende Gastmitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht in die Senioren-Union aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe oder Wählerversammlung schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

1. Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union auf Landesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes verleihen.
2. Ehemalige Landesvorsitzende können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes auf Lebenszeit gewählt werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes nehmen an der Landesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende des Landesverbandes auch an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend teil.
4. Entsprechende Ehrungen sind auf Kreisebene möglich und können auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Kreismitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 12 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

3. Wird der Aufnahmeantrag durch den zuständigen Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 4 Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union anzurufen, der endgültig entscheidet.
4. Das Mitglied wird in demjenigen Kreisverband geführt, in dem es wohnt. Das Gleiche gilt für die Zugehörigkeit zu örtlichen Verbänden. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Vorstand des Kreisverbandes Ausnahmen zulassen.
5. Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union endet durch Tod, durch schriftliche, an den zuständigen Kreisverband zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union.
6. Als Erklärung des Austritts aus der Senioren-Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen in der Senioren-Union im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen. Das gilt hinsichtlich der Wahlen und Abstimmungen nicht für Gastmitglieder nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung.
2. Neu aufgenommenen Mitgliedern steht das Stimmrecht erst nach Befürwortung ihres Aufnahmeantrages durch den Vorstand zu. Antragsbefürwortung und Ausübung des Stimmrechts innerhalb einer Sitzung ist nicht zulässig.

3. Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern auf Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
4. Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Den Mitgliedern der Senioren-Union wird Zurückhaltung bei der Übernahme von Vorstandsämtern empfohlen. Kein Mitglied sollte in mehr als 4 Vorständen, einschließlich der Vorstände der CDU vertreten sein. Mitgliedschaften als „geborenes Mitglied“ in Vorständen zählen nicht mit.

§ 6

Organisationsstufen

1. Organisatorischer Aufbau und territoriale Zuständigkeit der Senioren-Union der CDU sollen dem der Partei entsprechen.
2. Organisationsstufen der Senioren-Union im Land Brandenburg sind:
 - a) der Landesverband des Landes Brandenburg,
 - b) die Kreisverbände der Kreise und kreisfreien Städte,
 - c) die örtlichen Verbände in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden und der Stadtbezirksverbände in den kreisfreien Städten.
3. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Senioren-Union.
4. Die örtlichen Verbände sind nicht berechtigt eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen und haben keine eigene Kassenführung.
5. Die Kreisverbände sind zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Landesverband der Senioren-Union verpflichtet. Den jährlichen Rechenschaftsbericht prüft der jeweilige Kreisverband der CDU.

§ 7

Organe der Senioren-Union

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesdelegiertenversammlung (§ 8)
 - b) der Landesvorstand (§ 10)
2. Organe der Kreisverbände sind:
 - a) die Kreismitgliederversammlung (§ 11)
 - b) der Kreisvorstand (§ 12)

§ 8

Landesdelegiertenversammlung

1. Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) 50 Delegierte der Kreisverbände, die von den Kreismitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, nach folgendem Schlüssel:

Jeder Kreisverband erhält zunächst ein Grundmandat

Die restlichen Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.

Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl nach der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD), die zum Ende des vorletzten Quartals vor der Landesdelegiertenversammlung festgestellt wird.
 - b) der Landesvorstand der Senioren-Union
2. Der Landesdelegiertenversammlung gehören beratend an:
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes der Senioren-Union,

- b) die Europa-, Bundes- oder Landtagsabgeordneten und
 - c) die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes der CDU Brandenburg,

wenn sie Mitglieder der Senioren-Union Brandenburg sind,
sowie
 - d) die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes.
3. Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
 4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muss sie einberufen werden.
 5. Für die Einberufung und Durchführung der Landesdelegiertenversammlung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der CDU Brandenburg.

§ 9

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf Landesebene.
2. Sie wählt mindestens in jedem 2. Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen
 - a) den Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c) den Landesschatzmeister,
 - d) den Schriftführer,
 - e) den Mitgliederbeauftragten,
 - f) bis zu acht Beisitzer,
 - g) die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung nach dem Schlüssel der Bundesgeschäftsstelle und deren Vertreter,
 - h) einen Delegierten zum Landesparteitag der CDU und dessen Vertreter.
3. Sie wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Senioren-Union des Landes.

4. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören.
5. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
 - b) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) die Satzung und Beitragsordnung,
 - d) die Auflösung des Landesverbandes.

§ 10

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) den Ehrevorsitzenden mit beratender Stimme,
 - c) bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende,
 - d) dem Landesgeschäftsführer,
 - e) dem Landesschatzmeister,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) den Mitgliederbeauftragten,
 - h) bis zu acht Beisitzern

Personalunion ist zulässig.

2. Die Mitglieder unter a) bis g) bilden zusammen den Geschäftsführenden Landesvorstand.
3. Soweit Kreisverbände mit keinem stimmberechtigten Mitglied im Landesvorstand nach Abs. 1 vertreten sind, nehmen deren Vorsitzende an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Stimmrecht teil. Alle übrigen Kreisvorsitzenden nehmen als ständige Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
4. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Landes-CDU gewählt.

5. Der Landesvorsitzende vertritt die Senioren-Union nach innen und außen.
6. Der Pressesprecher wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand gewählt. Er nimmt, sofern nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes, beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes und des Landesvorstandes teil. Er koordiniert und verantwortet die Arbeit der Senioren-Union in elektronischen und Printmedien. Verlautbarungen grundsätzlicher Art sind vor der Veröffentlichung dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
7. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
8. Der Landesvorstand kann nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen oder kooptieren.
9. Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. Er beschließt den Arbeits- und Veranstaltungsplan sowie die Aufgabenverteilung. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung durch.
10. Der Landesvorstand beschließt über Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union und an den Landesparteitag der CDU Brandenburg
11. Der Landesvorstand entscheidet über die Zusammenarbeit und/oder Mitgliedschaft des Landesverbandes im Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V. und bei anderen Organisationen. Er entscheidet ferner darüber, ob er ggf. einen Vertreter dorthin entsendet.

§ 11

Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie wird mindestens alle 2 Jahre vom Kreisvorstand einberufen. Bei Vorlage eines Antrages von 1/3 der nachgeordneten örtlichen Verbände oder 1/3 der Mitglieder muss die Kreismitgliederversammlung binnen eines Monats einberufen werden.

2. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) den vom Kreisvorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c) die Satzung des Kreisverbandes,
 - d) die Auflösung des Kreisverbandes.

3. Die Kreismitgliederversammlung wählt:
 - a) den Kreisvorsitzenden,
 - b) die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 12),
 - c) auf Vorschlag des Kreisvorstandes die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden,
 - d) zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,

 - e) die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zur Landesdelegiertenversammlung.

Auf die Einhaltung der Verfahrensordnung des Landesverbandes der CDU Brandenburg wird hingewiesen.

4. Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) den Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes mit beratender Stimme,
 - c) bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Mitgliederbeauftragten

- f) bis zu 3 Beisitzern und
- g) Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes der Senioren-Union, wenn sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.

Personalunion ist zulässig

2. Die Mitglieder unter a) bis e) bilden zusammen den Geschäftsführenden Kreisvorstand.
3. Als ständige Gäste nehmen mit beratender Stimme (sofern sie nicht dem vorgenannten Personenkreis angehören) an den Kreisvorstandssitzungen teil:
 - a) Mitglieder des Landesvorstandes der Senioren-Union, wenn sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - b) Vorsitzende der örtlichen Verbände der Senioren-Union und
 - c) der Kreisgeschäftsführer der CDU.
4. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband der Senioren-Union nach innen und außen.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
6. Der Kreisvorstand kann nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen oder kooptieren.
7. Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes. Er beschließt den Arbeits- und Veranstaltungsplan sowie die Aufgabenverteilung. Er führt insbesondere die Beschlüsse
 - a) der Landesdelegiertenversammlung,
 - b) des Landesvorstandes und
 - c) der Kreismitgliederversammlung durch.

§ 13 Verlautbarungen

Die Senioren-Union hat nach § 45 (3) der Landessatzung der CDU Brandenburg das Recht zu eigenen Verlautbarungen und Erklärungen, sofern sie den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

§ 14 Finanzierung

1. Der Landesverband finanziert seine Aufgaben aus Mitteln und Leistungen der Landespartei, Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben in den Kreisverbänden werden Mittel und Leistungen von den CDU-Kreisverbänden sowie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht.
3. Die Kreisverbände führen an den Landesverband pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil der Mitgliedsbeiträge ab, dessen Höhe in der Beitragsordnung angegeben ist.
4. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder ist die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) zu den Stichtagen 31.03. und 30.09. jeden Jahres.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Landesverbandes werden nach Weisung des Geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landesgeschäftsführer geführt. Er wird dabei durch die Landesgeschäftsstelle der CDU unterstützt.
2. Die Geschäfte der Senioren-Union auf Kreisebene werden im Auftrag des Kreisvorstandes der Senioren-Union von und in den jeweiligen Kreisgeschäftsstellen der CDU geführt.

3. Die Kreisverbände können ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
4. Über die Sitzungen auf Kreis- und Landesebene sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse dokumentieren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auf der nächsten ordentlichen Sitzung ist eine Protokollkontrolle durchzuführen.
5. Wesentliche Dokumente wie Sitzungsprotokolle und Niederschriften von Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungen sind zu archivieren und bei Leitungswechsel dem Nachfolger zu übergeben. Bei Auflösung eines Kreisverbandes sind die gesamten Unterlagen dem Landesgeschäftsführer zu übergeben.

§ 16

Ergänzendes Satzungsrecht

Soweit in dieser Satzung keine ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften der Satzung der Senioren-Union der CDU Deutschlands und die Satzung der CDU Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen, Anpassungspflicht

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in den §§ 1 bis 7 und 11 bis 16 auch unmittelbar für die Kreisverbände der Senioren-Union, in den §§ 8 –10 sinngemäß.
2. Die Satzungen der Kreisverbände sind, soweit erforderlich, bis zum 01.01.2017 an diese Satzung anzupassen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 02. Juli 2016 von der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU, Landesverband Brandenburg, in Potsdam beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU Brandenburg an diesem Tag in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung vom 09. Oktober 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
3. Die Änderung der Satzung vom 02.07.2016 wurde von der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU, Landesverband Brandenburg, am 03.07.2018 in Potsdam beschlossen und trat mit Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU Brandenburg an diesem Tag in Kraft.
4. Die Satzungsänderungen wurden auf der Landesdelegiertenversammlung am 27.07.2023 in Berlin beraten und beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit der am 15.09.2023 erfolgten Genehmigung der Änderungen durch den Landesvorstand der CDU Brandenburg in Kraft.

Beitragsordnung

Vom 09. Oktober 2010

1. Jedes Mitglied der Senioren-Union hat regelmäßig seinen Beitrag zu entrichten, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll. Der Mindestbeitrag beträgt 2,50 € pro Monat.

Bei monatlicher Zahlungsweise sind die Beträge bis zum 15. des jeweiligen Monats, bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 15.2./15.5./15.8./15.11, bei halbjährlicher Zahlung bis zum 31.3. und 30.9., bei jährlicher Zahlung bis zum 30.6. eines jeden Jahres fällig.

2. Der Kreisvorstand kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
3. Die Kreisverbände tragen zur Finanzierung der übergeordneten Organisationen bei. Dazu führen sie 1,00 € pro Mitglied und Monat an den Landesverband ab. Dieser leitet davon 0,50 € an die Bundesvereinigung weiter.

Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen als Grundlage dieser Zahlungen sind der 31. März und der 30. September des jeweiligen Jahres lt. Zentraler Mitgliederdatei (ZMD).

4. Alle Mitglieder der Senioren-Union sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u.ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit auf Kreis-, Landes- und Bundesebene beitragen.
5. Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union erteilt der zuständige Kreisverband der Senioren-Union im Einvernehmen mit dem Kreisverband der CDU.

Spendenbescheinigungen werden nur durch die jeweils nach der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) zuständige Organisationsstufe der CDU erteilt.

Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

**Richtlinie
für die Auszeichnung und Ehrung
verdienter Mitglieder der Senioren-Union
Landesverband Brandenburg
Vom 6.9.2013**

1. Zur Würdigung von Verdiensten für hervorragende Arbeit im Sinne der politischen Zielstellung der Senioren-Union können im Landesverband der Senioren-Union Brandenburg unterschiedliche Auszeichnungen verliehen und Ehrungen vorgenommen werden.
2. Verfahrensweise bei den einzelnen Auszeichnungen:

I.

Urkunde für Verdienste um die Deutsche Einheit

Stifter: Landesvorstand der Senioren-Union Brandenburg
(Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 20.03.2002)

Kriterien: Mindestens 5 Jahre Verdienste als Mitglied der Senioren-Union durch anerkanntes Wirken z.B.

- als Referent für politische Bildung mit dem Schwerpunktthema „Deutsche Einheit“ oder
- in der Partnerschaftsarbeit, Organisation von Partnerschaften und Seminaren mit Teilnehmern aus den alten und neuen Bundesländern

Verfahren: Vorschlag durch den Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Partnerschaftsbeauftragten West an die Auswahlkommission des Landesvorstandes

Entscheidung:
Geschäftsführender Landesvorstand mit einfacher Mehrheit

Verleihung:
Auszeichnung durch den Landesvorsitzenden
(In der Regel am 03. Oktober „Tag der Deutschen Einheit“ oder zu persönlichen Jubiläen des Auszuzeichnenden)
Eintragung in das Ehrenbuch

II. Urkunde und Abzeichen zur Ehrung engagierter Mitglieder nach 5-, 10- bzw. 15jähriger Mitgliedschaft in der Senioren-Union

Stifter: Bundesvorstand der Senioren-Union

Erforderliche Kriterien:

Erfolgreiche Arbeit z.B.

- in einer Leitungsfunktion, als Vorsitzender oder Vorstandsmitglied,
- als Organisator von Tagungen und Seminaren, als Referent oder Autor,
- durch besondere Erfolge in der Mitgliederwerbung und der Verbesserung der Organisationsstruktur,
- als Interessenvertreter der Senioren-Union in Seniorenbeiräten, in Vorständen oder als Mandatsträger der CDU.

(lt. Beschluss des Landesvorstandes am 14.04.2004)

Verfahren: Vorschläge durch den Landesvorsitzenden oder die Kreisvorsitzenden an den jeweiligen Kreisvorstand.

Zustimmung des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit,
Abgabe an die Auswahlkommission des Landesvorstandes,
Abgabe mit Votum an den Geschäftsführenden Landesvorstand,
Entscheidung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Verleihung: durch den Landesvorsitzenden oder Kreisvorsitzende(n)
Urkunde und Abzeichen*)

(silberumrahmt für 5jährige, goldumrahmt für 10jährige und goldumrahmt mit Brillanten für 15jährige Mitgliedschaft)

Eintragung in das Ehrenbuch

***) Die Art des Abzeichens richtet sich nach Mitgliedschaft zur Senioren-Union in Jahren**

III.
**Verdienstmedaille der Senioren-Union der CDU
Deutschland**
„Für die Arbeit im Ehrenamt“

Stifter: Bundesvorstand der Senioren-Union

Kriterien: Hervorragende Arbeit im ehrenamtlichen Bereich der politischen, der sozialen und der geistigen Arbeit unter Zurückstellung der eigenen Interessen über einen längeren Zeitraum mit erheblichem Einsatz
(Siehe hierzu die Ausführungen zur Medaillenverleihung der Senioren-Union Deutschlands)

Verfahren: Antrag durch jedes Mitglied der Senioren-Union an den Kreisvorstand der Senioren-Union,
Zustimmung des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit,
Abgabe an die Auswahlkommission des Landesvorstandes,
Abgabe mit Votum an den Geschäftsführenden Landesvorstand,
Zustimmung mit 2/3 Mehrheit durch den Landesvorstand erforderlich,
Weiterleitung an die Auswahlkommission des Bundesvorstandes,
Entscheidung über die Abgabe an den Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit,
Entscheidung durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Verleihung: durch den Landesvorsitzenden

IV.
**Verdienstmedaille in Gold der Senioren-Union der
CDU Deutschland**
**„Für Verdienste um Versöhnung und Verständigung unter
den Völkern“**

Stifter: Bundesvorstand der Senioren-Union

Kriterien: Besonders herausragende Leistungen im Bereich der Völkerverständigung und Versöhnung
(Siehe hierzu die Ausführungen zur Medaillenverleihung der Senioren-Union Deutschlands)

Verfahren: Anträge sind über die Auswahlkommission des Landesvorstandes direkt an den Bundesvorsitzenden zur Weiterleitung an den Bundesvorstand zu richten,
Entscheidung im Bundesvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Verleihung: durch Bundesvorsitzenden der Senioren-Union

V. Konrad-Adenauer-Medaille

Stifter: Bundesvorstand der Senioren-Union

Kriterien: Grundsätzlich die Kriterien der Verdienstmedaille unter Berücksichtigung der drei Leitgedanken

1. Empfinden für die Not Anderer, das Gespür für ein gesellschaftliches Problem.
2. Initiative für solidarische Verantwortung und eine gute Idee
3. Engagement für Politik und Gesellschaft

Verfahren: Antrag an Kreisvorstand der Senioren-Union,
Zustimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
Weiterleitung an die Auswahlkommission des Landesvorstandes,
Entscheidung durch den Landesvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
Weiterleitung an den Bundesvorstand zur Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Verleihung: durch den Landesvorsitzenden

Quotierung: eine Auszeichnung pro Landesverband und Jahr

**Richtlinie
über die Wahrnehmung von Aufgaben bei Jubiläen
und zu sonstigen Anlässen
Vom 06.09.2013**

1. Verdienten Mitgliedern der Senioren-Union Brandenburg, insbesondere Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und aktiven Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, werden bei besonderen Anlässen die Glückwünsche des Landesvorstandes der Senioren-Union durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter persönlich überbracht. Ein angemessenes Geschenk ist vorzusehen.
2. Besondere Anlässe sind insbesondere runde Geburtstage, Ehrungen, Auszeichnungen oder andere herausragende Ereignisse.
3. Den Kreisverbänden der Senioren-Union wird die analoge Anwendung der Ziffer 1 empfohlen.
4. Soll im Ausnahmefall einem verdienten Mitglied der Senioren-Union, das nicht dem Landesvorstand angehört oder angehört hat, die Glückwünsche durch den Landesvorstand der Senioren-Union ausgesprochen werden, ist dieses rechtzeitig durch den Kreisvorstand beim Landesvorstand zu beantragen. Eine kurze Begründung ist beizufügen.
5. Eine besondere Bedeutung kommt den Trauerfällen zu. Hier liegt es in der Verantwortung der Kreisvorsitzenden unverzüglich den Landesvorstand zu unterrichten, wenn ein verdientes Mitglied des unter 1. genannten Personenkreises verstorben ist. Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet dann über weitere Maßnahmen.

Richtlinie für die Verleihung einer Urkunde für eine mehrjährige Mitgliedschaft in der Senioren-Union Vom 27.01.2017

der Landesvorstand der Senioren-Union Brandenburg hat auf seiner Sitzung am 27.01.2017 eine Urkunde für eine mehrjährige runde Mitgliedschaft in der Senioren-Union gestiftet.

Diese Urkunde ist nicht zu verwechseln mit den Auszeichnungen, die nach der Richtlinie für die Auszeichnung und Ehrung verdienter Mitglieder der Senioren-Union, Landesverband Brandenburg, vom 06.09.2013 verliehen werden können.

Bei der Urkunde für mehrjährige Mitgliedschaft liegt der Schwerpunkt nicht wie bei den Auszeichnungen nach der v.g. Richtlinie auf der Würdigung von Verdiensten und einer hervorragenden Arbeit, sondern sie soll eine langjährige Mitgliedschaft und damit Verbundenheit mit der Senioren-Union würdigen.

Die Urkunde kann ab sofort durch die Kreisvorsitzenden im Auftrag des Landesverbandes der Senioren-Union Brandenburg an Mitglieder der Senioren-Union mit 10, 15, 20, 25, 30 und mehr runden Mitgliedsjahren verliehen werden. Ein entsprechendes Muster und 5 durch den Landesvorsitzenden unterzeichnete Originalurkunden sind den Kreisverbänden als PDF-Datei übersandt worden. Die Originalurkunden sind analog dem Roteintrag im Muster mit dem Namen des/der Geehrten und dem Datum zu vervollständigen. Weitere Zusätze dürfen auf der Urkunde nicht aufgebracht werden.

Die Urkunde soll an die Geehrten in würdiger Form und bei einem angemessenen Anlass ausgehändigt werden. Mit der Urkunde sollte gleichzeitig das Erkennungszeichen der Senioren-Union verliehen werden. Dieses Erkennungszeichen in Form einer Anstecknadel kann durch die Kreise im CDU-Shop unter Mitgliederbetreuung, Vereinigungen, Senioren-Union bezogen werden. (25 Stck.= 8,57 €).

Ausschlaggebend für die Festlegung der Mitgliedsjahre ist das Eintrittsdatum des Mitglieds in die Senioren-Union, das in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) festgehalten ist. Zur Festlegung wurde den Kreisen separat ein Auszug aus der ZMD (Stand 01.01.2017) übersandt. Mögliche Unstimmigkeiten hinsichtlich des Eintrittsdatums in die Senioren-Union klären die Kreise in eigener Zuständigkeit unter Beteiligung des zuständigen Kreisgeschäftsführers der CDU.

Die Kreisverbände sind verpflichtet, vollzogene Ehrungen in einem Ehrenbuch zu dokumentieren.